



# Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

EINGEGANGEN AM 16. OKT. 2025

Finanzamt Ga.-Pa., Pf. 1363, 82453 Garmisch-Partenkirchen

Datum: 14.10.2025  
Telefon: 08821 700-0 / -339  
Aktenzeichen: 119 / 114 / 70421

Stadtwerke Weilheim i. OB  
Kommunalunternehmen  
Stadtwerkestraße 1  
82362 Weilheim

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	119
Steuernummer:	11911470421
Sicherheitsnummer:	59435556

Abfragen zur Gültigkeit über [www.bzst.de](http://www.bzst.de); für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

<b>Stadtwerke Weilheim i. OB Kommunalunternehmen, Stadtwerkestraße 1,</b>	
Name, Anschrift	<b>82362 Weilheim</b>
Rechtsform	<b>Kapitalgesellschaft</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **14.10.2025 bis zum 13.10.2028**.

### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Dienstgebäude

Dompfaffstr. 5  
82467 Garmisch-Partenkirchen

### Kontaktmöglichkeiten

[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

### Kreditinstitut

Deutsche Bundesbank Filiale München (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)  
IBAN: DE85 7000 0000 0070 0015 21 BIC: MARKDEF1700  
Bayer. Landesbank Girozentrale München (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)  
IBAN: DE96 7005 0000 0004 3604 79 BIC: BYLADEMMXXX

### Öffnungszeiten des Servicezentrums

Montag - Donnerstag 07:00 - 12:30  
Donnerstag (nur Nov. - Mai) 07:00 - 16:00  
Freitag 07:00 - 12:00